

Vereinsatzung

Satzung des TTC Trierweiler 1977 e.V. vom 18. Mai 2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen (Tischtennisclub) TTC Trierweiler und hat seinen Sitz in Trierweiler. Er wurde am 07.07.1977 gegründet und am 24.08.1977 unter Nr. 1686 im Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen. Aktuell wird er als eingetragener Verein beim Amtsgericht Wittlich geführt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Sport, Spiel, insbesondere den Tischtennisport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren.
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des Tischtennisverbandes Rheinland in 56075 Koblenz.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Vereinsfarbe

1. Die Farben des Vereins sind: Rot-Schwarz

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder

- b) Inaktive Mitglieder
- c) Schüler (bis einschließlich 14 Jahre)
- d) Jugendliche (15-18 Jahre)
- e) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds nach Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, verbunden mit der Verteilung des Einladungsschreibens in einschlägigen Vereinsgruppen in sozialen Netzwerken) zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) Anträge

- g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Sitzung.
 6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 die erschienenen Mitglieder.
 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.
 10. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer können nur zweimal in unmittelbarer Folge wiedergewählt werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Grundsatz aus:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) stellv. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassierer(in)
 - e) Jugendwart
 - f) Sportwart
 - h) den Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestimmt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist befugt, mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung des Vereins zu beschließen und/oder zu verändern.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. sowie des Tischtennisverbandes Rheinland ist der Verein gegebenenfalls verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden können z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt gegebenenfalls Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei grundsätzlich auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter, QRTR-Wert oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein gegebenenfalls auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können auch Fotos von Mitgliedern und grundsätzlich folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und, soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, falls deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm vom Vorstand eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die

Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12 Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Sportbundes Rheinland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

1. Diese von der Mitgliederversammlung am 07. Juli 1977 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die von der Mitgliederversammlung am 14.03.2007 beschlossenen Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die von der Mitgliederversammlung am 18.05.2022 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.